

# Landgericht Hamburg

Zivilkammer 25

Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg  
Telefon: 040/ 42843- 2253/-2263  
fristwahrendes Telefax:  
040/ 42843- 4318/4319

Geschäftsnummer: 325 O 196/10

VOLLSTRECKBARE AUSFERTIGUNG

KOSTENFESTSETZUNGSBESCHLUSS

vom 15.2.2011

In dem Rechtsstreit



**Dr. Christian Schertz,**  
Kurfürstedamm 53, 10707 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte **Höch pp.**, Chausseestraße  
105, 10115 Berlin, Gz.: 338/10HO06 nb,

gegen

**Rolf Schälike,**  
Bleickenalle 8, 22763 Hamburg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte **Schön pp.**, Roonstraße 71,  
50674 Köln, Gz.: 315-409/10 f-as,



werden  
die von dem Kläger an den Beklagten nach dem gegen Sicherheitsleistung  
in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig  
vollstreckbaren Urteil des Landgerichts vom 28.1.2011 zu erstattenden  
Kosten

auf EUR 2.064,65

(in Worten: Euro zweitausendvierundsechzig 65/100)

nebst einer Verzinsung von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit  
dem 3.2.2011 festgesetzt.

### Gründe

Die geltend gemachten Reisekosten werden als nicht erstattungsfähig  
angesehen.

Beauftragt eine Partei, die im eigenen Gerichtsstand klagt oder verklagt  
wird, mit ihrer Vertretung einen auswärtigen Rechtsanwalt, der beim  
Prozessgericht zwar postulatiionsfähig, aber nicht zugelassen ist,  
handelt es sich bei dem dadurch angefallenen Mehraufwand regelmäßig  
nicht um Kosten, die für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung oder  
-verteidigung notwendig sind. Dies gilt auch dann, wenn der auswärtige

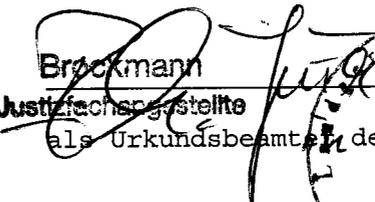
Anwalt die Partei ständig in allen Rechtsangelegenheiten vertritt oder auch wenn er bereits vorprozessual in derselben Angelegenheit tätig war (BGH, Beschluss vom 22.4.2008 XI ZB 20/07 und Beschluss vom 20.5.2008 VIII ZB 92/07). Es hätte ohne weiteres ein Anwalt in Hamburg mit dem erforderlichen Spezialwissen beauftragt werden können. Es waren daher an Anwaltskosten EUR 1735.00 zzgl. 19 % Umsatzsteuer mit EUR 329.65, mithin EUR 2064.65 zu berücksichtigen.

Dickner, Rechtspflegerin

-----  
Vorstehender mit der Urschrift übereinstimmender Beschluss wird ausgefertigt und an den **Beklagten** zum Zwecke der Zwangsvollstreckung hinausgegeben.

Der Beschluss wurde der Gegenpartei von Amts wegen zugestellt am 17.2.11

Hamburg, 23. FEB. 2011

  
Brockmann  
Justizfachangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

